

# Neue Regeln für den „Zinsschock“ durch die BaFin

## RECHTLICHER HINTERGRUND

Die BaFin hat am 29. März 2019 (Geschäftszeichen BA 55-FR 2232-2019/0001) die Konsultationsfassung zur Änderung des aktuell gültigen Rundschreibens 9/2018 (BA) für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (im Folgenden ZÄR-AB) vorgestellt.<sup>1</sup> Die Anforderungen sind im Wesentlichen von allen Kreditinstituten im Sinne von § 1 Absatz 1 KWG, die nicht von der Anwendung des § 10 Absatz 3 KWG ausgenommen werden, sowie der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu beachten.

Beim aktuell gültigen Rundschreiben 9/2018 waren folgende Änderungen gegenüber der Vorgängerregelung hervorzuheben, die hier stichwortartig zusammengefasst werden:

- Basis der Berechnung der Barwertänderung sind die institutsinternen Methoden; das sogenannte Ausweichverfahren ist gestrichen worden.
- Margen dürfen aus den Zahlungsströmen eliminiert werden, sofern diese Vorgehensweise mit den institutsinternen Methoden und Verfahren zum Management und zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch übereinstimmt; dies entspricht einem aufsichtlichen Paradigmenwechsel, da die FAQ zum Vorgängerrundschreiben die Margeneliminierung noch untersagt hatten.
- Der Zinsschock ist mit genau einer risikofreien Zinsstrukturkurve pro Währung zu ermitteln. Mit Blick auf die EZB (EZB Monatsbericht 07/2014, S. 76 ff.) ist die EONIA-Swap-Kurve zu empfehlen, da seit der Finanzkrise die EURIBOR-Swap-Zinsstrukturkurve nicht mehr (adressenausfall-)risikolos ist. Als weitgehend risikolos werden seither die Tagesgeldsatz-Swapsätze (OIS)<sup>2</sup> eingestuft.
- Bei Nichthandelsbuchinstituten sind die Zahlungsströme aus unmittelbaren Pensionsverpflichtungen einzubeziehen.
- Die Zahlungsströme müssen alle wesentlichen impliziten Optionen berücksichtigen.
- Im Zinsschockkontext darf der modellierte durchschnittliche Zinsanpassungstermin für Verbindlichkeiten ohne feste Zinsbindung fünf Jahre nicht überschreiten (Durchschnittsbildung volumengewichtet); vereinfacht formuliert, sind also im variab-

len Einlagengeschäft, das in der Praxis üblicherweise mit dem Gleitzinsmodell gesteuert wird, Bewertungszinsen bis maximal gleitend zehn Jahre zulässig.

- Bei negativen Zinsen ist die von der EBA vorgegebene Zinssatzuntergrenze 0 % wie folgt zu interpretieren: Ist der Startzins negativ, so erfolgt im Szenario –200 bp keine weitere Absenkung des negativen Zinssatzes (z. B. –0,5 % Startwert: „–200 bp“ → –0,5 %). Ist er hingegen positiv, so wird im Szenario –200 bp der Zinssatz nicht unter 0 % abgesenkt (z. B.: 1,5 % Startwert; „–200 bp“ → 0 %).



Die Konsultationsfassung des BaFin-Rundschreibens berücksichtigt mittlerweile geänderte internationale Regelungen zum ZÄR-AB: Die EBA hat 2018 neue „Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs“ (EBA-Leitlinien) veröffentlicht, die wiederum die im April 2016 veröffentlichten Baseler Standards zum Zinsänderungsrisiko abbilden und die ab dem 30. Juni 2019 zu beachten sind. Für Institute der SREP-Kategorien 3 und 4 und damit den LSI räumt die EBA in ihren Leitlinien bezüglich des unten näher erläuterten Frühwarnindikators und des Creditspreadrisikos eine Übergangsfrist bis Ende 2019 ein.

## WESENTLICHE ÄNDERUNGEN ZUM BISHERIGEN RUNDSCHREIBEN

Der aufsichtliche **Standardtest** erfolgt analog zur bisherigen Vorgehensweise („Zinsrisikoeffizient soll 20 % nicht überschreiten“). Das heißt, es sind für alle Währungen die beiden bekannten Zinsszenarien „Parallelverschiebung +200 Basispunkte“ und „Parallelverschiebung –200 Basispunkte“ durchzurechnen. Allerdings ändert sich die Verrechnung der einzelnen Ergebnisse zwischen verschiedenen Währungen (s. u.).

Institute, deren Eigenmittel durch die Barwertänderung um mehr als 20 % absinken, gelten als „Institute mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko“. In diesem Fall muss die Aufsicht Maßnahmen ergreifen, wobei hier insbesondere die Überprüfung der Kapitalfestsetzung im aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) hervorzuheben ist.

Neu ist hingegen der **Frühwarnindikator**, der Institute mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko frühzeitig und zusätzlich zum aufsichtlichen Standardtest identifizieren soll: Hier soll der Barwertverlust erstens **15 %** nicht übersteigen und zweitens wird dieser auf das **Kernkapital** und nicht wie im Standardzinsschock auf die gesamten regulatorischen Eigenmittel bezogen.

Es sind sechs Zinsschock-Szenarien in Übernahme der EBA GL durchzurechnen [(i) paralleler Aufwärtsschock; (ii) paralleler Abwärtsschock; (iii) Steepener-Schock mit steiler werdender Kurve (Abwärtsbewegung der kurzfristigen Zinsen und Aufwärtsbewegung der langfristigen Zinsen); (iv) Flattener-Schock mit flacher werdender Kurve (Aufwärtsbewegung der kurzfristigen Zinsen und Abwärtsbewegung der langfristigen Zinsen); (v) Aufwärtsschock bei den kurzfristigen Zinsen; (vi) Abwärtsschock bei den kurzfristigen Zinsen]. Diese Zinsschock-Szenarien sind im Gegensatz zum Standardtest währungsabhängig. So beträgt der parallele Zinsschock beispielsweise für CHF nur 100 bp, für EUR und USD 200 bp, für GBP 250 bp und für TRY sogar 400 bp.

Beträgt der barwertige Verlust aus mindestens einem der sechs Szenarien mehr als 15 % des Kernkapitals, kann dies einen verstärkten aufsichtlichen Dialog in Gang setzen, jedoch besteht kein Automatismus, der aufsichtliche Maßnahmen vorgibt.

Dieser Frühwarnindikator führt indessen zu fragwürdigen Ergebnissen. Der Finanzstabilitätsbericht 2016 (S. 35) wies bereits darauf hin, dass dadurch insbesondere bei Sparkassen und Kreditgenossenschaften erhöhte Zinsänderungsrisiken konstatiert werden. Im zweiten Quartal 2016 hatten bereits 55 % der Sparkassen und 68 % der Kreditgenossenschaften die 20-Prozent-Grenze beim Standardtest gerissen. Gemäß dem Frühwarnindikator hätten damals sogar über 90 % der Sparkassen und Kreditgenossenschaften erhöhte Zinsänderungsrisiken aufgewiesen.

Dies wirft offenkundig die Frage auf, ob die Skalierung, die der Baseler Ausschuss mit Blick auf das Geschäftsmodell weltweit operierender Institute entwickelt hatte, hier angemessen ist. Insofern wäre es naheliegend, diese an das mit der Zinsfristen-transformation verbundene Geschäftsmodell der Sparkassen und Kreditgenossenschaften anzupassen.

## SONSTIGE ÄNDERUNGEN ZUM BISHERIGEN RUNDSCHREIBEN

Zwar sind bei Nichthandelsbuchinstituten bereits aktuell die Zahlungsströme aus unmittelbaren **Pensionsverpflichtungen** einzubeziehen, jedoch ist nunmehr der Zusatz „sofern das Zinsänderungsrisiko dieser Positionen nicht bereits über eine andere Risikomessung berücksichtigt wird“ zu beachten. Dieser Hinweis greift eine entsprechende Formulierung aus den EBA-Leitlinien auf [Tz 115 (e)], nach der das Zinsänderungsrisiko für „Pensionsverpflichtungen und Vermögenswerte aus Pensionsplänen [...] auch über eine andere Risikomessung erfasst“ werden kann.

Dieser Hinweis ist unseres Erachtens unklar. Möglicherweise wären die unmittelbaren Pensionsverpflichtungen nicht einzubeziehen, wenn in einer separaten Risikoabschätzung die Auswirkungen einer Zinsabsenkung explizit anhand einer echten Barwertberechnung im Unterschied zum Gleitzinsmodell nach HGB quantifiziert würden. Letzteres führt bislang infolge des träge sinkenden Gleitzinses nach der Rückstellungsabzinsungsverordnung zu einem gedämpften Barwertverlust gegenüber der Barwertermittlung zu aktuellen laufzeitkongruenten Markttrenditen. Ebenso könnte man bei einer entsprechenden vollständigen handelsbilanziellen Aktivdeckung der unmittelbaren Pensionsverpflichtungen argumentieren (vgl. § 246 II S. 2 HGB).

Künftig sind sogenannte **Non-Performing Exposures** (NPEs) als erwartete Cashflows – unter Berücksichtigung bereits vorgenommener Wertberichtigungen der NPEs – einzubeziehen, sofern die NPE-Quote (NPEs bezogen auf das Kreditvolumen) 2 % übersteigt. Hier setzt sich der Trend fort, auch NPEs ein Zinsänderungsrisiko zuzuordnen. »



## BERÜCKSICHTIGUNG NEGATIVER ZINSEN

Die bisherige Kappung bei negativen Zinsen wird durch ein abgestuftes Verfahren ersetzt:

### 1. Schritt

Es wird die laufzeitabhängige Post-Schock-Zinsuntergrenze wie folgt ermittelt. Der Startwert beträgt –100 Basispunkte für Positionen mit sofortiger Fälligkeit; für alle anderen Laufzeiten erfolgt eine Addition von 5 Basispunkten pro Jahr, bis die Zinsuntergrenze bei Laufzeiten  $\geq 20$  Jahren konstant bei 0 % bleibt.

### 2. Schritt

Falls die beobachteten Zinssätze („Istzinsen“) die entsprechende laufzeitabhängige Zinsuntergrenze unterschreiten, sind die niedrigeren beobachteten Istzinsen als Zinsuntergrenze zu verwenden.

### Beispiel

Istzinsen –0,9 % bei 10 Jahren (gestresste Istzinsen damit: –2,9 % bzw. 1,1 %)

### 1. Schritt

Laufzeitabhängige Post-Schock-Zinsuntergrenze für die Laufzeit 10 Jahre = –100 Basispunkte + 10 x 5 Basispunkte = –0,5 %.

### 2. Schritt

Der Istzins –0,9 % **unterschreitet** die laufzeitabhängige Zinsuntergrenze von –0,5 %; d. h., die Zinsuntergrenze für die Laufzeit 10 Jahre besteht im Istzins von –0,9 %.

Im Detail ist diese Vorgabe abweichend von den EBA GL [Tz 115 (k)], denn dort wird bei gleicher Vorgabe für die laufzeitabhängige Post-Schock-Zinsuntergrenze zum 2. Schritt formuliert: „Es sollte auf jede Währung eine laufzeitabhängige Post-Schock-Zinsuntergrenze – beginnend mit –100 Basispunkten für Positionen mit sofortiger Fälligkeit – angewandt werden. Diese Untergrenze sollte pro Jahr um 5 Basispunkte steigen, bis schließlich für Laufzeiten ab 20 Jahren ein Wert von 0 % erreicht ist. Falls die beobachteten Zinssätze niedriger als der aktuelle untere Referenzzins von –100 Basispunkten sind, sollten Institute den niedrigeren beobachteten Satz verwenden.“ Es wird somit immer auf die –100 Basispunkte und nicht auf die laufzeitabhängige Zinsuntergrenze referenziert.

### Beispiel

Istzinsen wiederum –0,9 % bei 10 Jahren (gestresste Istzinsen wiederum –2,9 % bzw. 1,1 %)

### 1. Schritt

Laufzeitabhängige Post-Schock-Zinsuntergrenze = –100 Basispunkte + 10 x 5 Basispunkte = –0,5 %.

### 2. Schritt

Der Istzins –0,9 % **unterschreitet nicht** den aktuellen unteren Referenzzins von –100 Basispunkten; d. h., die laufzeitabhängige Zinsuntergrenze in Höhe von –0,5 % stellt das Ergebnis dar.

Wir gehen davon aus, dass die Formulierung der Zinsuntergrenze in den EBA-Leitlinien missverständlich ist und analog zur Formulierung aus der Konsultationsfassung des BaFin-Rundschreibens ausgelegt werden sollte.

## FREMDWÄHRUNGSPPOSITIONEN

Die Konsultationsfassung präzisiert analog zu den EBA-Leitlinien, dass Fremdwährungspositionen als wesentlich einzustufen sind, wenn sie eine 5-Prozent-Schwelle bezogen auf die finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Anlagebuchs überschreiten, wobei mindestens 90 % aller finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Berechnung der Barwertänderung aus Zinsschocks zu berücksichtigen sind.

Neu ist, dass Institute bei der Aggregation der Ergebnisse zu einem Szenario künftig positive Veränderungen in einzelnen Währungen mit einem Anteil von 50 % berücksichtigen dürfen. Auch hier hat die BaFin-Fassung die Vorgaben der EBA übernommen. Dies stellt eine deutliche Erleichterung gegenüber den maximal konservativen Vorgaben des Rundschreibens 9/2018 dar.

## CREDITSREADRISIKO

Die EBA-Leitlinien stellen auch Anforderungen an die Berücksichtigung des Creditspreadrisikos für Aktiva des Anlagebuchs, wobei auffällt, dass diese Anforderungen sehr allgemein und wenig präzise formuliert sind. Für die Umsetzung räumt die EBA den LSI eine verlängerte Frist bis Ende 2019 ein.

In die Berechnungen des aufsichtlichen Standardtests und des Frühwarnindikators geht nur das Zinsänderungsrisiko ein und nicht das Creditspreadrisiko. Deshalb wird das Creditspreadrisiko auch in der aktuellen Fassung des BaFin-Rundschreibens nicht berücksichtigt und einzig im Anschreiben zur Konsultation erwähnt.

## FAZIT

Das Rundschreiben der BaFin zum Management der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch setzt in seiner Konsultationsfassung wichtige IRRBB-Vorgaben der EBA in Anforderungen an die

Kreditinstitute unter direkter Aufsicht der BaFin um. Wie auch seine Vorgängerversion beschränkt sich das Rundschreiben auf die Anforderungen an die Berechnung aufsichtlich vorgegebener Zinsschocks einschließlich Ergebnisausweis. Mit dem neuen Frühwarnindikator führt die Aufsicht eine zusätzliche Kennzahl ein, deren Berechnung aber im Wesentlichen auf dem etablierten barwertigen Instrumentarium der Zinsbuchsteuerung beruht.

Der Frühwarnindikator führt den Weg der Aufsicht zu einer stärkeren internationalen Vereinheitlichung des Managements für Zinsänderungsrisiken konsequent fort. Ob er der Aufsicht auch eine wesentliche Zusatzinformation zur Beurteilung der Zinsänderungsrisiken bietet, wird sich erst in einigen Jahren zeigen. ■

### Ansprechpartner:



Prof. Dr. Konrad Wimmer  
Executive Partner

konrad.wimmer@msg-gillardon.de



Rainer Alfes  
Executive Business Consultant

rainer.alfes@msg-gillardon.de

## SEMINARTIPPS

### Basisseminar Zinsänderungsrisiken

03. bis 04.12.2019 | Würzburg

### Kompaktseminar Marktpreisrisiken

05.12.2019 | Würzburg

Mehr Infos und Anmeldung: [www.msg-gillardon.de/seminare](http://www.msg-gillardon.de/seminare)



1 Vgl. [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Konsultation/2019/kon\\_06\\_19\\_Rundschreiben\\_ZAER.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Konsultation/2019/kon_06_19_Rundschreiben_ZAER.html).

2 Beim OIS (Overnight Index Swap) erfolgt ein Tausch eines festen Zinssatzes gegen einen geometrischen Durchschnitt von Tagesgeldzinsen für die Laufzeit des Swaps; im Euro-Währungsgebiet handelt es sich um die EONIA-Swapkurve.